

Mme Denise Bindschedler-Robert
 Mme Jeanne Hersch
 Etienne Junod
 Victor H. Umbricht

Ende August 1975

An Herrn Bundespräsident
 Pierre Graber
 Vorsteher des Eidg. Politischen Departements,
 zuhänden des Bundesrates der schweizerischen
 Eidgenossenschaft

B e r n

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Betr.: Schweizerischer Beitritt zur UNO

Die Mitglieder der vom Bundesrat am 28. August 1973 ernannten beratenden UNO-Kommission sind eingeladen worden, bis zum 20. August d. J. sich darüber auszusprechen, ob sie der Weiterleitung des nunmehr fertiggestellten Kommissionsberichtes an den Bundesrat zustimmen oder nicht.

Die Unterzeichneten haben sich gegen diese Weiterleitung ausgesprochen. Es liegt uns nun daran, dem hohen Bundesrat die Gründe unserer Stellungnahme zu unterbreiten; die UNO-Kommission ist hierüber ebenfalls unterrichtet worden.

I. Vorbemerkung

Einleitend sei bemerkt, dass wir uns mit dem am 12. August 1975 von der beratenden UNO-Kommission verabschiedeten Bericht an den Bundesrat in folgenschweren Punkten nicht identifizieren können.

Dieser Bericht wird unseres Erachtens dem Auftrag des Bundesrates an die Kommission, die Vor- und Nachteile eines Beitritts einerseits, oder einer Beibehaltung des Status quo andererseits, umfassend darzustellen, in wesentlichen Belangen nicht gerecht. Wichtige Aspekte eines Beitritts oder Nichtbeitritts ermangeln der nötigen Tiefe in den Betrachtungen oder werden in einseitiger Weise gewertet; demgegenüber nimmt die Abwägung von Ueberlegungen, die für die Frage von Beitritt oder Nichtbeitritt von durchaus untergeordneter Bedeutung sind, im Bericht einen ungebührlich breiten Raum ein.

Dieses Memorandum stellt eine persönliche Meinungsäusserung der Unterzeichneten dar; es ist nicht durch die Mühle von kommissions-internen Abstimmungen gegangen, deren Wert ohnehin fragwürdig ist. Es wurde aus der Besorgnis darüber geschrieben, dass der Bundesrat durch die zuweilen einseitige oder unvollständige Darstellung der komplexen Probleme im Kommissionsbericht kein abgewogenes Bild vorgelegt bekommt. Dadurch wird es unserer Landesregierung erschwert, über die UNO-Beitrittsfrage unter objektiver Berücksichtigung aller Faktoren zu befinden und gleichzeitig klar und deutlich darzulegen, ob ein UNO-Beitritt die ungetrübte Weiterführung unserer bisherigen Neutralitätspolitik erlaubt - oder ob präjudizierende Anpassungen die Folge bilden werden.

II. Die entscheidenden Aspekte eines Beitritts oder Nichtbeitritts

Einige wenige, aber entscheidende Grundfragen werden dafür massgebend sein, ob sich ein Schweizer Beitritt zur UNO vertreten lässt - und in welcher Form. Diese Grundlagen umfassen :

1. Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik
2. Anwendung von Zwangsmassnahmen
3. Auswirkungen auf IKRK
4. Leistung guter Dienste inner- und ausserhalb der UNO
5. Zukünftige Entwicklungen der UNO

Daneben gibt es eine ganze Reihe von im Bericht behandelten interessanten, aber für die grundsätzlichen Entscheidungen durchaus zweitrangigen Nebenproblemen im Falle eines Beitritts, welche keinerlei Anspruch erheben können, als Massstab für die Ausrichtung unserer Politik zu dienen.

1. Neutralitätsrecht und Neutralitätspolitik

Was fürs erste die Anwendung des Neutralitätsrechtes angeht, wird die Schweiz durch einen UNO-Beitritt wohl nicht negativ berührt. Das Neutralitäts-Recht basiert auf festgelegten Normen, die sich auf Kriegs- oder kriegsähnliche Verhältnisse beziehen und auf welche sich die Schweiz stützen kann, unabhängig von allfälliger UNO-Mitgliedschaft. Hier liegt somit keine Meinungsverschiedenheit vor. Anders gelagert ist die Neutralitätspolitik, welche darin besteht, alles in Friedens- und Kriegzeiten zu unterlassen, was einer Einmischung in ausländische politische Belange und damit einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit unserer Neutralität und gar unseres Landes gleichkommen könnte.

Nun ist die UNO - sowohl Generalversammlung wie Sicherheitsrat - ein politisches Gremium und die bedeutsameren Abstimmungen beruhen durchwegs auf einem politischen Hintergrund. Der Bericht enthält keine profilierte Vorstellung darüber, nach welchen Leitsätzen die Schweiz als UNO-Mitglied bei den zahllosen Abstimmungen mit politischem Gehalt in der Generalversammlung vorgehen

- 3 -

soll, und er erwähnt auch keine empfehlenden Hinweise an den Bundesrat, dem Volk seine diesbezüglichen Absichten vor einer Volksabstimmung über den Beitritt vorzutragen. Man muss sich vor Augen halten, dass praktisch alle Abstimmungen von Bedeutung eine politische Tragweite aufweisen, öfters sogar auch diejenigen, welche lediglich in der Genehmigung von Kommissionsberichten bestehen.

Verschiedene Staaten und Staatengruppen, neuerdings vor allem solche aus der Dritten Welt, benützen die UNO-Generalversammlung zusehends stärker dazu, ihre Auseinandersetzungen mit anderen Staaten zu internationalisieren und ihre Vorschläge mit Hilfe von Gruppenbildungen durch entsprechende Resolutionen als "offiziellen UNO-Standpunkt" deklarieren zu lassen. Als neuestes Beispiel für dieses eigenartige Vorgehen wären die Bemühungen von 40 islamischen Staaten zu nennen, die auf einen Ausschluss oder eine Suspendierung von Israel aus der UNO hinzielen. Ähnliches geschah gegen Südafrika; gleiche Bemühungen liefen bis noch vor kurzem gegen Portugal. Doch nicht nur auf politischem Boden, sondern auch in Belangen der neu vorgeschlagenen Weltwirtschaftscharta und anderer wichtiger Wirtschaftsprobleme, welche vermehrt vor das politische Forum der UNO getragen werden, könnte die schweizerische Position bei UNO-Mitgliedschaft berührt werden. Der Trend zur Verpolitisierung grosser Wirtschaftsfragen ist unverkennbar. Unser Land würde zweifelsohne von Anbeginn an in die Kategorie der industrialisierten Länder eingereiht werden, was dazu führen könnte, unsere Stellungnahmen als "parteiisch" zu bezeichnen. Mit welchen Folgen? Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass unsere Neutralität in den Augen der Dritten Welt eine Nüancierung erfahren könnte.

Die Schweiz würde als Vollmitglied der UNO unausweichlich in den Sog aller dieser politischen Auseinandersetzungen kommen. Angesichts dieser Entwicklung wird der Bundesrat wohl beraten sein, seine Politik festzulegen und darzutun, ob sich unser Land im Fall eines Beitritts in der Generalversammlung an der Diskussion über solche politischen Fragen beteiligen und an Abstimmungen hierüber teilnehmen soll, oder ob es sich an aktiver Diskussion und Abstimmung zu enthalten habe. Die erstgenannte mögliche Verhaltensweise wäre wohl eine Verwässerung, wenn nicht gar eine Abkehr von der bisherigen bewährten Praxis des Bundesrates, sich offizieller Stellungnahmen zu politischen Problemen anderer Länder weitmöglichst zu enthalten. Entscheidet sich der Bundesrat für Passivität in politischer Diskussion und Abstimmung, dann wird sich das Volk offensichtlich die Frage nach dem Sinn einer Vollmitgliedschaft stellen - und dafür ist ebenfalls die Antwort vorzubereiten. Dies umso mehr, als die Fälle der Stimmenthaltungen recht zahlreich sein würden, derweil prozedurale, rechtliche oder formelle Fragen, an denen die Schweiz teilnehmen könnte, weniger bedeutend wären. Selbstverständlich geben sich alle Kenner der Verhältnisse Rechenschaft, dass kein "Codex des zukünftigen Abstimmungs-Verhaltens" aufgestellt

./.

- 4 -

werden kann; es braucht Flexibilität in dieser Sache - aber Flexibilität stets im Rahmen feststehender Prinzipien. Unsere Neutralität muss glaubwürdig bleiben, was erfahrungsgemäss auf der Voraussetzung beruht, dass sich der Bundesrat auf klare Grundsätze stützt, niemals auf Ueberlegungen der Opportunität. Er hat dies auch nie getan.

Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass auch ein passives Verhalten von einzelnen Staaten des öfters als politische Meinungsäusserung gewertet wird. ("Wer nicht für mich ist, ist gegen mich").

Obwohl aus den vorstehenden Ueberlegungen zweifelsohne unsere ernste Sorge über mögliche Auswirkungen einer "progressiveren" Neutralitätspolitik herauszulesen ist, geht es uns nicht darum, uns mit allen Mitteln für eine Beibehaltung des Status quo einzusetzen. - Durchaus nicht.

Was jedoch fehlt geht, ist die kaum befriedigende Art, mit der die Probleme der Neutralitätspolitik, insbesondere die Frage nach dem Abstimmungsverhalten der Schweiz im Falle eines Beitritts, im Bericht verniedlicht werden. Gleiches trifft zu für die Interpretation, dass unsere UNO-Delegierten im Falle eines Beitritts durch geschicktes diplomatisches Verhalten von Fall zu Fall einen Mittelkurs zwischen den beiden erwähnten Verhaltensweisen ansteuern könnten (S. 32 des Berichtes). Dies wäre eine ungenügende Basis für zukunfts schwere Entscheidungen.

Der Bundesrat wird daher zweifelsohne alles Interesse haben, seine Haltung in dieser kardinalen Frage für den Fall eines Beitritts mit der wünschbaren Klarheit zu umreissen, damit sich der Stimmbürger über die Folgen eines allfälligen UNO-Beitritts ein eigenes Bild machen kann.

2. Anwendung von Zwangsmassnahmen

Die Schweiz könnte als Mitglied der UNO durch Beschluss des Sicherheitsrates gemäss Art. 41 verpflichtet werden, sich an nichtmilitärischen Zwangsmassnahmen gegen bestimmte Staaten zu beteiligen. Diese Zwangsmassnahmen beinhalten u.a. vollständigen oder teilweisen Abbruch der wirtschaftlichen Beziehungen, Abbruch aller Verkehrsverbindungen zu Luft, Wasser und Land, Abbruch der diplomatischen Beziehungen, usw.; sie können auf wirtschaftlichem Gebiet für die betroffenen Staaten ebenso einschneidende Folgen haben wie militärische Sanktionen.

Angesichts der gewaltigen Bedeutung einer wirtschaftlichen Blockade ist es schwer verständlich, warum sich der Bericht darauf beschränkt (S. 25/26), die Vereinbarkeit einer Teilnahme der Schweiz an nichtmilitärischen Sanktionen eigentlich nur nach dem Neutralitätsrecht zu untersuchen. Ebenso wichtig ist, auch

./.

die Auswirkungen auf unsere Neutralitätspolitik zu überlegen und zu werten. Ein Land kann tatsächlich durch Wirtschaftskrieg bedenklich geschwächt, ja gar auf die Knie gezwungen werden. Dies stellt einen politischen Akt ersten Ranges dar, wie dies durch verschiedene Beispiele belegt ist. Wie stellt sich die Schweiz dazu? Die Pflicht eines neutralen Staates, eine Neutralitätspolitik zu führen, schliesst in sich, dass er nicht "durch wirtschaftliche Massnahmen politisch motivierte, gegen ihre Gegner gerichtete wirtschaftliche Aktionen anderer Staaten im Hinblick auf einen konkreten Konflikt unterstützt, da er dadurch seine Haltung in einer allfälligen bewaffneten Auseinandersetzung präjudizieren und Zweifel an seiner Haltung aufkommen lassen würde" (Prof. Dr. R. Bindschedler, Rechtsberater des EPD). Eine Mitwirkung an Sanktionen stellt eine Parteinahme dar, und ist damit auch mit dem Rechtsstatut der ständigen Neutralität unvereinbar. Dies gilt nicht nur für Sanktionen militärischer Art, sondern auch für wirtschaftliche Massnahmen. "Eine Beteiligung der Schweiz auch nur an wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen würde eine Aenderung der bisherigen Neutralitätspolitik bedeuten, nämlich den Uebergang zu einer differenzierten Neutralität zugunsten der Vereinten Nationen" (nochmals Prof. Dr. R. Bindschedler).

Die schweizerische Regierung hat es in der Vergangenheit verstanden, mit allen Staaten ungeachtet der politischen Probleme, die diese Staaten innenpolitisch oder im internationalen Verhältnis haben konnten, diplomatische und kommerzielle Beziehungen zu pflegen. Dies war möglich, weil sie sich in Befolgung einer strikten Neutralitätspolitik konsequent irgendwelcher offizieller Stellungnahmen oder Aktionen gegenüber diesen Staaten enthielt.

Im Falle Rhodesiens erklärte sich der Bundesrat allerdings auf freiwilliger Basis bereit, dafür zu sorgen, dass das durch den UNO-Boykott entstandene Vakuum in Rhodesien nicht durch verstärkten Warenverkehr aus der Schweiz aufgefüllt würde. Man hat sich auf den "courant normal" festgelegt. Dies war indessen eine Entscheidung unserer Regierung, nicht etwa ein für uns verbindlicher Beschluss des Sicherheitsrates - und der Bundesrat betonte nachdrücklich die Freiwilligkeit dieser Massnahme. Daher seine Weisung, sich weder an den UNO-Sanktionen zu beteiligen noch unser Land zur wirtschaftlichen Drehscheibe für Rhodesien werden zu lassen und damit dieses Land zu begünstigen. Dies war der Grund für die Begrenzung auf den "courant normal".

Dieser im Rhodesien-Beispiel gezeigten Entscheidungsfreiheit würde sich der Bundesrat zweifelsohne im Falle eines UNO-Beitritts begeben, weil zumindest unsicher ist, dass der Schweiz eine generelle Ausnahmeregelung unter den geltenden Bestimmungen der UNO-Charta eingeräumt würde. Darüber hilft die im Bericht als "Ausweglösung" erwähnte Beibehaltung des

- 6 -

"courant normal", die in Art. 41 der UNO-Charta überhaupt nicht vorgesehen ist, nicht hinweg. Es wäre aber sicherlich des Versuches wert, zusammen mit einer allfälligen Neutralitätserklärung im Falle des Beitritts auch eine Sanktions-Dispens zu erhalten.

Der Bundesrat wird somit prüfen müssen, ob er im Falle eines UNO-Beitritts noch frei ist, über die Fortsetzung einer ungetrübten Neutralitätspolitik im Sinne des Unterhaltes von diplomatischen und kommerziellen Beziehungen zu allen Staaten allein und ungebunden zu entscheiden. Wenn nicht - was dann? Darüber spricht sich der Bericht nicht aus.

Die Beschränkung dieser Entscheidungsfreiheit vermag auch einen Schatten auf die Glaubwürdigkeit der schweizerischen Neutralitätspolitik zu werfen. Ein Staat, der wie z.B. gegenwärtig Israel gespannte Beziehungen zur Mehrheit der UNO-Mitglieder hat, wird eine allfällige Äusserung des Bundesrates, dass die Mittelostfrage keinen Einfluss auf unsere diplomatischen, wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Israel habe, mit Vorsicht entgegennehmen, wenn doch die Schweiz als UNO-Mitglied gezwungen werden kann, ihre diplomatischen und wirtschaftlichen Beziehungen zu Israel abubrechen.

Diese Konsequenzen verdienen eine tiefere Durchleuchtung, als dies der Bericht bietet.

3. Auswirkungen auf IKRK

Die Tätigkeit des IKRK ist eng mit der schweizerischen Neutralitätspolitik verbunden. Keine noch so bestechend erscheinende theoretische Konstruktion hilft über die Erkenntnis hinweg, dass das IKRK in den kriegführenden Ländern vor allem deswegen zugelassen ist, weil seine Mitglieder auch Bürger eines friedlichen Landes sind, welches sich seit langem strikte neutral gezeigt und sich aus allen politischen Auseinandersetzungen herausgehalten hat. Diese anerkannte Neutralitätspolitik ist eine wesentliche, ja unersetzliche Voraussetzung für die Funktion des IKRK. Es kann daher auch nicht umstritten sein, dass jegliche Differenzierung dieser Neutralitätspolitik dem Werk des IKRK abträglich wäre.

Ob der Eintritt der Schweiz in die UNO unerwünschte Folgen für das IKRK nach sich zöge, hängt wesentlich davon ab, welche Rolle die Schweiz in der UNO als Vollmitglied spielen würde. Sofern die bisherige strikte Neutralitätspolitik aufrechterhalten werden kann, sind negative Auswirkungen für das IKRK durchaus unwahrscheinlich; sollte diese Neutralitätspolitik indessen wachsenden Unklarheiten ausgesetzt sein, so könnte dies bedauerliche Nachwirkungen für das IKRK haben, indem sowohl seine Objektivität als auch seine eigene, von der Schweiz verschiedene

Neutralität von den Kriegsparteien nicht mehr voll anerkannt würden. Seine Mitglieder würden mit allfälligen politischen Stellungnahmen des Landes in der UNO identifiziert - belanglos, ob zu Recht oder Unrecht, - was sicherlich eine Schwächung, in extremen Fällen gar eine Immobilisierung des IKRK zur Folge haben könnte. Von der IKRK-Sicht aus wird also zu bedenken sein, wie weit die Schweiz ihre bisherige Neutralitätspolitik weiterführen kann in einem UNO-Gremium, welches sich ausdrücklich als politische Körperschaft darstellt.

Es kann nicht befriedigen, dass die Zusammenhänge zwischen den Aufgaben des IKRK und der Frage eines allfälligen UNO-Beitritts der Schweiz im Bericht (S. 44/45) vornehmlich auf formalrechtlicher Basis behandelt werden. Bei der Beurteilung der Beitrittsfrage und der Neutralitätspolitik ist nicht massgeblich, dass das IKRK und die schweizerische Eidgenossenschaft zwei völkerrechtlich unabhängige Rechtssubjekte sind, sondern bedeutsam ist die Frage, ob die effektiven Möglichkeiten des IKRK, seine humanitären Aufgaben zu erfüllen, dadurch unverändert bleiben oder verbessert oder verschlechtert werden.

4. Leistung guter Dienste inner- und ausserhalb der UNO

Im Bericht wird ausgeführt (S. 48), dass ein schweizerischer UNO-Beitritt die "Uebernahme von Mandaten aus dem Bereiche der guten Dienste nicht beeinträchtigt"; vielmehr könne eine Vermehrung dieser Mandate erwartet werden.

Diese Beurteilung, die sich an quantitative Kriterien anlehnt, mag zutreffen. Aber das Hauptproblem liegt anderswo.

Die Leistung von guten Diensten ist in Konfliktfällen nur möglich, wenn beide Seiten die Unparteilichkeit des Beauftragten anerkennen. Das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Schweizer Regierung und der Schweizer Bürger war in der Vergangenheit wegen der strikten Neutralitätspolitik der Eidgenossenschaft besonders gross. Sie wurden für internationale Missionen nicht ausgewählt, weil sie, wie im Bericht erwähnt, "Bürger des neutralen Nicht-Mitgliedstaates Schweiz waren" (S. 48), sondern weil sie Bürger der neutralen Schweiz waren (und dazu noch einige andere Eigenschaften mitbrachten). Nicht der Umstand, ob Mitglied- oder Nichtmitgliedstaat, war das Kriterium, sondern die Neutralität. Wie unter Ziffer 1 hiervor ausgeführt, könnte eine UNO-Mitgliedschaft aber zur Folge haben, dass die Schweiz sich nicht im bisherigen Masse aus internationalen politischen Konflikten heraushalten könnte, was wohl seine Auswirkungen auf unsere Vermittler-Rolle hätte.

Falls die UNO, wie im Korea-Beispiel, in einem zukünftigen Konflikt selber Partei sein sollte, dann käme einer Nichtmitgliedschaft der Schweiz für die Leistung von guten Diensten ganz

- 8 -

besondere Bedeutung zu. Es wäre im Hinblick auf die Verpflichtungen, denen die Mitglieder in diesem Falle gemäss UNO-Charta unterworfen wären, schwer vorstellbar, dass diese Aufgabe von Angehörigen eines anderen Staates wahrgenommen werden könnte. In solchen Situationen ist der Schweiz eine Reserve-Stellung zu eigen, die nicht einfach schweigend übergangen werden darf.

Die Frage ist daher berechtigt, ob die Möglichkeit der schweizerischen Regierung und der Schweizer Bürger zur Leistung von guten Diensten im Falle eines UNO-Beitritts verbessert oder beeinträchtigt würden. Allerdings, dieses Argument könnte für sich allein für die Frage des Beitritts nicht entscheidend sein. Was aber nützt, ist eine abgeklärtere Bewertung der Verantwortung und Mitarbeitsmöglichkeiten der schweizerischen Regierung und der Schweizer Bürger gegenüber der Völkergemeinschaft, vor allem auf humanitärem Gebiet, und eine nüchterne Beurteilung, wie die Schweiz dieser Aufgabe am wirksamsten gerecht werden kann.

5. Zukünftige Entwicklungen der UNO

Bei der Betrachtung aller Umstände wird der Bundesrat zweifelsohne auch die bereits jetzt sich abzeichnenden zukünftigen Entwicklungen in der UNO in seine Ueberlegungen einbeziehen müssen. Unabhängig davon, wie man heute die Leistungsfähigkeit der UNO beurteilt (an positiven wie auch an kritischen Stimmen fehlte es in der beratenden UNO-Kommission nicht), deuten verschiedene Anzeichen daraufhin, dass die UNO einer neuen Belastungsprobe entgegengeht. Die offiziellen Aeusserungen des amerikanischen Aussenministers Kissinger zum Israel-Problem und zur Majorisierung der UNO durch die Dritte Welt lassen befürchten, dass es zu einer ernsthaften Krise innerhalb der UNO kommen kann. Manch anderer Vorfall wird dazu beitragen: Südafrika, Zypern, Südkorea, Nord- und Südvietsnam, Oelkrise, Chile, Rhodesien, etc.

Aufgrund der gegen Südafrika durch die UNO-Generalversammlung beschlossenen Massnahmen und der Tendenzen, Israel aus der UNO auszuschliessen, muss angenommen werden, dass sich manche UNO-Mitglieder von der im Bericht als wesentlichstes Beitrittsargument bezeichneten Universalität nicht allzu sehr beeindruckt lassen. Die Vetos gegen die Aufnahme von drei neuen Mitgliedern (beide Vietnams und Südkorea) geben auch zu denken. Welches sind die Schlussfolgerungen für die Schweiz?

Eine dieser Schlussfolgerungen muss sicherlich darin bestehen, dass der gegenwärtige Zeitpunkt für eine grosse Publizität über UNO-Beitritt und gar ein Drängen zu einer Volksabstimmung denkbar ungünstig ist. Sollte eine Volksabstimmung in einem unzeitigen Moment angesetzt und negativ entschieden werden, so wären die Konsequenzen nicht erfreulich. Die Tatsache, dass unser Volk eine UNO-Abstimmung mit einem "Nein" beantworten könnte, würde in der weiten Welt als Isolierungstendenz der Schweiz

./.

gewertet werden, was unsere internationale Stellung nicht erleichtert. Eine negative Volksentscheidung müsste auch die Handlungsfreiheit des Bundesrates einschränken. Ist dies wünschbar? Wir sind der Auffassung: "il est urgent de ne rien faire".

III. Zweitrangige Aspekte eines Beitritts oder Nichtbeitritts

Zu den zweitrangigen, d.h. nicht entscheidenden Aspekten bei der Prüfung von Beitritt oder Nichtbeitritt gehören zahlreiche weitere Punkte. Unbestritten soll bleiben, dass sie von bestimmtem Interesse und in einem UNO-Bericht daher auch einzubeziehen sind - innerhalb von Grenzen. Dazu sind zu rechnen:

- das System der kollektiven Sicherheit
- die neue Friedensschutztechnik
- Bedeutung der wirtschaftlichen und sozialen Zielsetzung der UNO
- geschwächte Stellung des schweizerischen Beobachters (!)
- geschwächtes Mitspracherecht auf dem Gebiete des Völkerrechts, der Menschenrechte, des Weltraumrechts, des Weltmeerrechts, etc.
- Auswirkungen auf Genf
usw.

An diesen Punkten kann sich indessen die Grundfrage von Beitritt oder Nichtbeitritt nicht messen lassen; im Berichte geben sie den Eindruck, dass sie von Tragweite seien. Das Wesentliche wird nur in unklaren Umrissen vom Unwesentlichen geschieden.

Hier wäre es von Gutem, eine massvolle Bewertung von dem, was unwesentlich ist, vorzunehmen.

IV. Schlussfolgerung

Die vorstehenden Ausführungen sollen verständlich machen, aus welchen Gründen wir der Weiterleitung des Kommissionsberichtes an den Bundesrat nicht zustimmen konnten. Unsere Anregung an den Bundesrat geht nun dahin,

- den Bericht lediglich zur Kenntnis zu nehmen
und
- die Kommission anzuweisen, die Arbeiten fortzuführen und eine ergänzende Beurteilung der wesentlichen Punkte vorzunehmen.

Dieser abgeklärtere, neue Bericht sollte es dem Bundesrat erleichtern, zu einer Stellungnahme zu gelangen und sie coram publico überzeugend zu vertreten.

- 10 -

Wir versichern Sie, Herr Bundespräsident, unserer ergebensten
Hochachtung.

sig. Mme Denise Bindschedler-Robert
Professor, Bern

sig. Mme Jeanne Hersch
Professeur, Genève

sig. Etienne Junod
Präsident des Vororts SHIV, Basel

sig. Victor H. Umbricht
Industrieller und UNO-Beauftragter,
Riehen

P.S. Herr Bundesrichter Dr. H. Huber, gegenwärtig abwesend, hat
sich vorbehalten, dieses Memorandum ebenfalls noch zu
unterschreiben.